

Reglement für den DAS-Studiengang Sportpsychologie



^b
UNIVERSITÄT
BERN

07. Dezember 2020

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den DAS-Studiengang Sportpsychologie (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Diploma of Advanced Studies in Sport Psychology, Universität Bern (DAS SP Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird unter der Verantwortung der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom Institut für Sportwissenschaft getragen. Das Institut setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen der sportpsychologischen Schulung, Beratung und Begleitung in verschiedenen Feldern des Sports und der körperlichen Aktivität tätig sind, in erster Linie an Psychologinnen und Psychologen.

Ziele

Art. 5 ¹ Die Teilnehmenden werden in dem dreijährigen berufsbegleitenden, praxisorientierten und theoriegestützten Studiengang zur ei-

genverantwortlichen, selbständigen und kompetenten sportpsychologischen Tätigkeit mit Individuen und Gruppen im Handlungsfeld Sport und körperliche Aktivität befähigt.

²Die Teilnehmenden

- a verfügen über theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen der Sportpsychologie und angrenzender sportwissenschaftlicher Bereiche,
- b besitzen Kompetenzen zu theoriegestützter Interventionsplanung und -evaluation unter Einsetzung diagnostischer Verfahren,
- c sind in der Lage, ihre Rolle in der sportpsychologischen Tätigkeit vor dem Hintergrund ethischer Richtlinien kritisch zu reflektieren und zweckmässig anzupassen.

³Der Studiengang ist so gestaltet, dass er die für Psychologinnen und Psychologen geltenden Richtlinien zur Erlangung eines Fachtitels für Sportpsychologie erfüllt. Die Bedingungen der jeweiligen Fachgesellschaften zur Titelvergabe bleiben vorbehalten.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits (900 Arbeitsstunden, 48 Kurstage) und ist modular aufgebaut.

²Er setzt sich aus 8 Modulen im Umfang von 2 bis 8 ECTS-Credits zusammen.

³Inhaltlich werden die folgenden Themen und Aufgaben abgedeckt:

- a Grundlagen der Sportwissenschaft,
- b Institutionen des Sports,
- c Sportpsychologische Theorien,
- d Sportpsychologische Methoden,
- e Aufgaben und Rollen im Berufsfeld,
- f Theoretische Konzepte und Methoden in Spezialgebieten der Sportpsychologie,
- g Praxisprojekte inklusive Dokumentation, Supervision und Intervention,
- h Schriftliche Falldokumentation mit mündlicher Präsentation und Disputation.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung
und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss in Psychologie, in Sportwissenschaft oder Erziehungswissenschaft mit ausreichenden psychologischen Kenntnissen, sowie Berufspraxis in den Bereichen der sportpsychologischen Schulung, Beratung oder Begleitung in verschiedenen Feldern des Sports und der körperlichen Aktivität. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als DAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die einzelnen Module des Studiengangs müssen je mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a Arbeiten oder Prüfungen zum Abschluss der einzelnen Module,
- b einer ausführlichen schriftlichen Falldokumentation als Abschlussarbeit,
- c der mündlichen Präsentation und Diskussion des Falls im Rahmen des Abschlusskolloquiums.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Weisungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Die schriftliche Abschlussarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Leistungskontrollen mit einem hohen Gehalt an praktischen Lerninhalten können auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet werden und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden. Die benoteten Leistungskontrollen umfassen die Mehrheit der Gesamt-ECTS-Credits.

⁵ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁶ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁷ Die Abschlussnote für den DAS-Studiengang wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Mittel der Noten derjenigen Leistungskontrollen gebildet, die mit einer Note bewertet wurden, wobei die Abschlussarbeit mit deren Präsentation und Disputation im Rahmen eines Kolloquiums doppelt zählt.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die maximale Studienzeit beträgt 6 Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von 1/3 der ECTS-Credits des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 10 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Diploma of Advanced Studies in Sport Psychology, Universität Bern (DAS SP Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Der DAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 12'000 bis CHF 18'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Bei einem Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss verfällt die Anmeldegebühr. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Studienprogramms, Bestimmung der Dozierenden und Supervisorinnen und Supervisoren sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät sowie externen Fachpersonen aus dem Bereich der Sportpsychologie, wobei die Mitglieder der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät stets die Mehrheit stellen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 25 Teilnehmende, welche den Postgradualen Weiterbildungsstudiengang Sportpsychologie vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 8. März 2010 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Das Reglement für den Postgradualen Weiterbildungsstudiengang Sportpsychologie vom 8. März 2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 07.12.2020

Der Dekan



Prof. Dr. Ernst Joachim-Hossner

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 15.12.2020

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann